

Rechtsanwältin/Fachberaterin gegen sexualisierte Gewalt  
Petra Haubner  
Kanzlei Herrmann Haubner Schank  
Unterer Sand 15, 94032 Passau  
Tel.: 0851-31140  
Fax: 0851-2950  
e-Mail: [petra.haubner@haubner-schank.de](mailto:petra.haubner@haubner-schank.de)

## **Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen Barrieren in den Köpfen – nicht nur bei der Justiz**

Der Vortrag hat zwei Schwerpunkte, zum einen: Welche besonderen Probleme gibt es im Strafverfahren für Frauen und Mädchen mit Behinderungen? Zum anderen: Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es im Strafverfahren, die genutzt werden können? Nur wenn die Vor- und Nachteile einer Strafanzeige sorgfältig gegeneinander abgewogen werden, kann eine verantwortbare Entscheidung getroffen werden.

Die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen wirft aber nicht nur Fragen für das Strafverfahren auf; um den Schutz der Betroffenen zu gewährleisten, sind viele andere Rechtsfragen zu klären.

### **Einführung:**

Erst in den letzten Jahren ist das Phänomen der sexualisierten Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen Gegenstand einer gesellschaftlichen Diskussion geworden. Im Bereich des Sexualstrafrechts gab es drei Reformen zwischen 1996 und 2004, die auch mit einem verbesserten Schutz für Menschen mit Behinderungen begründet wurden.

Bevor wir uns aber mit dem Strafrecht intensiver beschäftigen, einige Vorbemerkungen:

Die Verhinderung sexueller Übergriffe ist keine Aufgabe, die mit dem Strafrecht allein gelöst werden kann. Dazu bedarf es einer Vielzahl anderer Maßnahmen, die in den anderen Vorträgen bereits angesprochen wurden, insbesondere Aufklärung über die besondere Gefährdung behinderter Kinder, Stärkung der Selbstbehauptung der Kinder und eine sorgfältige Auswahl und Ausbildung der mit der Betreuung von behinderten Kindern befaßten Personen. Das Strafrecht ist nur eines von mehreren und aus meiner Sicht sicher nicht das wirksamste Instrument, um sexuellen Übergriffen vorzubeugen.

Im Zentrum strafrechtlicher Beurteilung steht grundsätzlich der Täter, sein Verhalten, seine individuelle Schuld. Zwar berücksichtigt das Strafverfahren mittlerweile auch vielfach die Position des Opfers, dies ändert aber nichts an der zentralen Stellung des Täters. Es geht primär darum, was der Täter gemacht hat, warum er es getan hat, welchen biografischen Hintergrund er hat, wie er sich in Zukunft verhalten wird. Es geht nur sekundär darum, wie sich die Taten auf das Opfer ausgewirkt haben und was diese für sein Leben, seine Zukunft bedeuten. Das zu wissen ist wichtig, wenn man nicht mit unrealistischen Vorstellungen und Wünschen ins Strafverfahren starten will.

## **Teil 1**

# Mit welchen besonderen Problemen sind Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Strafverfahren konfrontiert?

## Vorurteile und Mythen:

Behinderten Betroffenen als Opfern sexualisierter Gewalt wird oft nicht geglaubt bzw. es wird versucht, die Taten zu leugnen, zu vertuschen, zu bagatellisieren, insbesondere wenn sie von Mitarbeitern in den Einrichtungen begangen wurden, die ihren guten Ruf schützen möchten. Die immer noch verbreiteten Mythen tragen zur Verschleierung der Gewalt bei.

Zu den bekannten Klischees bei sexualisierter Gewalt gesellen sich hier noch die spezifischen Vorurteile in Bezug auf Frauen mit Behinderungen, was zu einer Doppeldiskriminierung führt. So wird behauptet:

Frauen mit Behinderungen sind asexuelle Wesen, haben also gar keine Sexualität und auch kein Recht auf Sexualität, sie sind auch sexuell nicht attraktiv. Sexuelle Selbstbestimmung ist daher gar nicht möglich. Sie gelten als geschlechtslose Menschen, Neutren.

Frauen mit Behinderungen (insbesondere mit geistigen Behinderungen) haben eine animalische Sexualität. Ihr Sexualverhalten ist unkontrolliert triebhaft, sie werfen sich jedem an den Hals und sind nur schwer abzuwehren, sie sind promiskuitiv. Sie wünschen sich Sexualität und phantasieren sie herbei.

Aus diesen widersprüchlichen Ansichten folgt eine ebenso widersprüchliche Einschätzung bei sexualisierter Gewalt:

Sexualisierte Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen kommt nicht vor, weil sie niemals nein sagen würden. Außerdem interessiert sich sowieso niemand für sie. Falls doch, können sie ja froh darüber sein.

Sexualisierte Gewalt gegen Frauen mit (insbesondere geistigen) Behinderungen ist nicht so schlimm, weil die meisten gar nicht verstehen, was mit ihnen passiert.

Diese Vorurteile bilden den Hintergrund für den Verlauf der Strafverfahren und die Urteile der Rechtsprechung.

## Hemmungen bei den Einrichtungen:

Vertrauenspersonen und professionelle HelferInnen sind oft hilflos und überfordert. Die Opfer werden selten ermutigt, rechtliche Schritte einzuleiten. Schul- und Heimleitungen tendieren oft dazu, bevormundend kein Strafverfahren einzuleiten mit dem Argument, das könne man der Betroffenen nicht auch noch zumuten, ohne überhaupt abzuklären, worin die Zumutung denn bestehen könnte. Die Betroffenen selbst werden dazu oft gar nicht befragt. Eine juristische Beratung zu den Erfolgsaussichten eines Strafverfahrens wird nicht nachgefragt.

In den Einrichtungen ist teilweise wenig über die rechtlichen Interventionsmöglichkeiten gegen die Täter bekannt. Ist der Täter ein Mitbewohner oder ein Mitarbeiter der Einrichtung, wären heimrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen der Leitung erforderlich, um die Betroffenen zu schützen. Diese Maßnahmen unterbleiben oft, obwohl sie parallel zum Strafverfahren, aber auch ohne Strafanzeige, ergriffen werden können.

*Fallbeispiel: Eine in einer Werkstatt für Behinderte beschäftigte Jugendliche (16, mit sog. geistiger Behinderung) erzählt ihrer Mutter in Andeutungen von Übergriffen des Werkstattleiters. In einigen Gesprächen mit der Leitung der Einrichtung wird der Mutter erklärt, ihre Tochter sei wohl in den Werkstattleiter verliebt und wolle ihn dauernd umarmen.*

*Die Leitung befragt weder die betroffene Jugendliche noch den Werkstattleiter genauer und unternimmt keine weiteren Schritte. Als die Mutter weiter Druck macht, wird ihr gesagt, sie solle doch eine Strafanzeige erstatten, damit endlich alles geklärt wird. Die Leitung wälzt hier ihre eigenen Verantwortlichkeiten auf die Mutter bzw. die Ermittlungsbehörden ab.*

### **Barrieren bei den Beratungsstellen:**

Behinderte Ratsuchende wenden sich nur selten an die auf sexualisierte Gewalt spezialisierten Beratungsstellen. Zwar haben die Beratungsstellen mittlerweile begonnen, ihre Angebote zu erweitern (barrierefreie Räume zu schaffen, Gebärdendolmetscherinnen anzubieten, Broschüren in Braille herauszugeben, Schreibtelefone anzuschließen usw.), aber das Angebot ist insgesamt, besonders im ländlichen Raum nicht ausreichend. Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen verweisen nur selten an die speziellen Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt. Wünschenswert ist hier eine stärkere Vernetzung und Kooperation der Beratungsstellen für behinderte Menschen und gegen sexualisierte Gewalt.

### **Probleme der Justiz:**

Auch die Anlaufstellen von Polizei und Justiz sind nicht barrierefrei.

Aus unterschiedlichen Gründen erfolgen bis heute nur ausnahmsweise Strafanzeigen behinderter Opfer. Polizei und Justiz haben deshalb wenig Erfahrung im Umgang mit behinderten Zeuginnen. Die Zeuginnen sind deshalb im Strafverfahren spezifischen Belastungsfaktoren ausgesetzt.

Wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, endet dieses häufiger und früher mit einer Einstellung des Verfahrens. Die Ermittlungen werden oft insbesondere dadurch erschwert, daß im Vorfeld die Taten von den Einrichtungen totgeschwiegen werden und die Zeuginnen vor und während der Verfahren keine ausreichende Unterstützung erfahren.

Die Sexualaufklärung bei Mädchen mit Behinderungen ist oft nur sehr mangelhaft erfolgt, weshalb es den Opfern schwer fällt, den Tathergang nachvollziehbar zu schildern. Geistig behinderte Mädchen können teilweise selbst nicht genau einordnen, was eigentlich passiert ist, manchmal fehlen ihnen die Worte, manchmal die Deutungsmuster, um die konkrete Tat zu schildern.

**Fallbeispiel:** *Die Mutter einer 13jährigen leicht geistig Behinderten, die überlegt, ob eine Strafanzeige erstattet werden soll, war sich nicht sicher, was ihre Tochter über Sexualität weiß, insbesondere, ob sie überhaupt die korrekten Namen für die Geschlechtsteile kennt.*

Im Strafverfahren sind die Betroffenen als sog. verletzte Zeuginnen oft das Haupt-, wenn nicht das einzige Beweismittel. Deshalb sind die Anforderungen an ihre Aussage hoch.

Die Vernehmungspersonen können mit Zeuginnen, die nicht uneingeschränkt kommunizieren können, häufig nichts anfangen. Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte sind hier noch nicht besonders sensibilisiert. Die Zeuginnen werden teilweise als nicht aussagefähig eingeschätzt, bevor die Kommunikationsbarrieren überhaupt beurteilt wurden. Bei Menschen mit einem begrenzten Wortschatz wird oft angenommen, sie seien in ihrer gesamten emotionalen und kognitiven Entwicklung zurückgeblieben.

**Fallbeispiele:** *Ein 12jähriges autistisches Mädchen kann nicht sprechen, sich aber mit ihrer Mutter in Zeichensprache unterhalten. Die Mutter kann ihre Angaben übersetzen. Ein 10jähriger gehörloser Junge, der die Gebärdensprache nur mangelhaft beherrscht, kann sehr gut zeichnen und teilt sich über seine Bilder mit. Er kann Fragen mit Skizzen beantworten.*

Die Kommunikationsbarrieren können mit § 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes überwunden werden: „Die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person in der Verhandlung erfolgt nach ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuziehen ist.“ Hier ist jede Person geeignet und wählbar, die die Verständigung ermöglicht.

### **Glaubhaftigkeitsbegutachtung:**

Die Aussagepsychologinnen, die die Gutachten zur Glaubhaftigkeit der Opferaussagen erstatten, sind in bezug auf Betroffene mit Behinderungen oft nicht qualifiziert, geschweige denn spezialisiert. Viele Gutachten verneinen daher die Zeugentüchtigkeit, insbesondere bei geistig behinderten Betroffenen.

Die Fähigkeit zur Zeuginnaussage, die auch Zeugentüchtigkeit genannt wird, beurteilt sich danach, ob eine Zeugin in der Lage ist, die Tatsituation wahrzunehmen, in Erinnerung zu behalten und später so auch wiederzugeben. Bei rund 80 % aller Menschen mit der Diagnose „geistige Behinderung“ sind nur leichte kognitive Einschränkungen festzustellen. Die meisten Betroffenen erleben die sexualisierte Gewalt emotional sehr differenziert und können sich auch genau an das Erlebte erinnern. Wenn sie es aber verbal nicht so differenziert wiedergeben können, wie JuristInnen es von einer Zeugenaussage erwarten, werden sie oft nicht ernstgenommen.

Die mit der Betreuung eines Kindes befaßten Personen sollten keine Selbstbefragungen durchführen. Die Gerichte gehen teilweise davon aus, daß, immer wenn sich ein Kind zunächst gegenüber einer Vertrauensperson mitteilt und nicht sofort gegenüber einer fachlich kompetenten Vernehmungsperson, ein Suggestionsverdacht nicht ausgeschlossen werden kann. Wenn das Kind sich von sich aus äußert, sollte zeitnah ein Protokoll erstellt werden über Anlaß, Entstehung, Wortlaut der Äußerungen.

### **Mehrfachvernehmungen bzw. –untersuchungen:**

Im Rahmen eines Strafverfahrens wegen sexualisierter Gewalt werden die Betroffenen in der Regel mehrfach vernommen, es sei denn, der Täter legt frühzeitig im Ermittlungsverfahren ein Geständnis ab. Die erste Vernehmung erfolgt in der Regel durch eine spezialisierte Kriminalbeamtin. Ist die Betroffene mit dem Täter verwandt, hat sie also ein Zeugnisverweigerungsrecht, erfolgt auch eine Vernehmung vor dem Ermittlungsrichter. Da fast immer ein aussagepsychologisches Gutachten zur Zeugentüchtigkeit und Glaubhaftigkeit der Aussage eingeholt wird, erfolgen in der Regel noch zwei Explorationen durch die Gutachterin. Wenn der Täter in der Hauptverhandlung nicht gesteht, wird die Betroffene dann auch dort aussagen müssen. Die Vernehmungen (wenn man die Gutachterin hinzurechnet) summieren sich also auf mindestens 4 bis 5.

Man sollte daher bei den Betroffenen keinesfalls den Eindruck erwecken, die Sache wäre mit der Aussage bei der Polizei beendet. Auch bei der Aufzeichnung der ersten Vernehmung mittels Videotechnik kommt es später meistens noch zu weiteren Vernehmungen.

Andererseits ist ein Kind nicht zu einer Aussage verpflichtet und kann auch nicht dazu gezwungen werden. Eine Verweigerung sollte aber nicht ohne anwaltlichen Beistand erfolgen.

*Fallbeispiel: Für ein 5jähriges Mädchen ordnete die ermittelnde Staatsanwältin eine dritte gynäkologische Untersuchung an, nachdem die beiden ersten Untersuchungen aus ihrer Sicht nicht die gewünschten Ergebnisse erbracht hatten. Die Untersuchung wurde nach Rücksprache mit der Anwältin von der Mutter verweigert.*

### **Schutzmaßnahmen für Kinder erfolgen nicht im Strafverfahren:**

Bei der Frage, welche rechtlichen Schritte unternommen werden sollen, denken viele zunächst und ausschließlich an eine Strafanzeige. Das Strafverfahren ist aber keine Kinderschutzmaßnahme. Niemand ist zu einer Strafanzeige verpflichtet, aber alle beteiligten Personen sind dem Schutz des Kindes verpflichtet. In erster Linie muß daher an andere Maßnahmen gedacht werden. Vorrangig ist hier zunächst die strikte räumliche Trennung des Täters vom Kind.

Lebt der Täter mit dem Kind in derselben Wohnung, kommt es auf die Mutter an:

Bei einer schützenden Mutter kann der Täter von der Polizei aus der Wohnung gewiesen werden, die Mutter kann dann die Zuweisung der Wohnung an sich allein und weitere gerichtliche Maßnahmen (in bezug auf Sorgerecht, Umgangsrecht, Kontaktverbot) beantragen.

Bei einer nicht schützenden Mutter wird das Jugendamt eine Inobhutnahme und Fremdunterbringung des Kindes prüfen und ggfls. einleiten müssen

Lebt der Täter nicht mit dem Kind in derselben Wohnung, kann und sollte ein Kontaktverbot ausgesprochen und ggfl. gerichtlich durchgesetzt werden.

Ist der Täter Mitarbeiter in einer Einrichtung, gibt es verschiedene rechtliche Handlungsmöglichkeiten und -pflichten:

Arbeitsrechtliche Maßnahmen:

vorübergehende Freistellung/Umsetzung/Versetzung des tatverdächtigen Mitarbeiters, Abmahnung/ordentliche und außerordentliche Kündigung, möglich auch: Verdachtskündigung (wenn und soweit der Arbeitgeber darlegen kann, daß der Verdacht der sexuellen Handlungen mit Minderjährigen das zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erforderliche Vertrauen zum verdächtigen Mitarbeiter zerstört hat)

Verwaltungsrechtliche Maßnahmen:

Kann eine Einrichtung den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor weiteren sexuellen Übergriffen nicht alleine gewährleisten, hat sie gem. § 8a Abs. 2 S.2 SGB VII das Jugendamt zu informieren. Einrichtungen, die einer Betriebsgenehmigung bedürfen, sind zusätzlich bereits durch landesrechtliche Vorgaben verpflichtet, besondere Vorkommnisse, insbesondere drohende Gefährdungen, beim Jugendamt oder der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesjugendämter, Ministerien, Heimaufsicht, Schulaufsicht) zu melden.

Heimaufsichtsrechtliche Maßnahmen:

Die Heimaufsicht muß die Verdachtsmomente überprüfen und die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, insbesondere Beratung des Einrichtungsträgers über geeignete Interventionsstrategien, Erteilung von Auflagen zum Schutz des Kindeswohls, Tätigkeitsuntersagung für die weitere Beschäftigung des Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen/Tätigkeiten.

### **Dauer des Strafverfahrens:**

Im günstigsten Fall (bei geständigem Täter oder nur einmaligen Taten) kann zwischen der Strafanzeige und der Hauptverhandlung nur ein halbes/dreiviertel Jahr liegen. Ganz oft aber geht es um mehrere Taten, manchmal auch mehrere Betroffene Kinder, und die Ermittlungen einschließlich Glaubhaftigkeitsbegutachtung können zwei bis drei Jahre dauern. Für die Betroffenen ist es dann oft so, daß sie sich gerade etwas stabilisiert haben, wenn ihnen die Ladung zur Hauptverhandlung geschickt wird. Es ist deshalb wichtig, von Anfang an darauf hinzuweisen, daß das Strafverfahren länger dauern kann und nicht kurz nach der Strafanzeige beendet wird.

## Teil 2

### **Welche Gestaltungsmöglichkeiten für behinderte Frauen und Mädchen als Opfer sexualisierter Gewalt gibt es im Strafverfahren?**

#### **Vorbereitung der Strafanzeige:**

Wie vorab geschildert, ist das Strafverfahren keine Schutzmaßnahme für Betroffene, sondern kann eine enorme Belastung sein. Eine Strafanzeige sollte daher erst erstattet werden, wenn die Betroffene selbst ausdrücklich das Verfahren wünscht und die damit verbundenen Belastungen auf sich nehmen möchte. Die Voraussetzungen für eine selbstbestimmte Entscheidung der Betroffenen müssen aber mit einer ausführlichen Beratung erst geschaffen werden. Die Hoffnungen und Wünsche, die Erwartungen der Betroffenen an ein Strafverfahren sollten abgeklärt werden.

Der Betroffenen sollte aus meiner Sicht mindestens bewußt sein: *Ich will, daß der Täter bestraft wird. Ich weiß, daß ich alles über die Taten dafür noch mehrmals verschiedenen Personen erzählen muß. Ich weiß, daß das anstrengend sein kann. Ich weiß, daß es sein kann, daß er nicht bestraft wird. Ich weiß, daß ich während der ganzen Zeit unterstützt werde von...*

Im Idealfall sollte eine anwaltliche Beratung der Betroffenen vor der Erstattung der Strafanzeige erfolgen, damit der Betroffenen der Gang des Verfahrens und die damit verbundenen Belastungen geschildert werden können. Das geht bei Kindern auch einfach und in kindgerechten Worten.

Wichtig: Wenn eine Strafanzeige wegen sexualisierter Gewalt erstattet wird oder wenn Polizei und Staatsanwaltschaft anders von der Straftat Kenntnis erlangen, müssen sie ermitteln, d.h. das Verfahren ist nach Beginn nicht mehr zu stoppen.

#### **Anwaltliche Vertretung/Opferschutzvertretung/Nebenklage:**

Die Opfer sind oft nicht anwaltlich vertreten. Die eigene anwaltliche Vertretung im Strafverfahren ist aber die einzige Möglichkeit für die Opfer, sich aktiv am Verfahren zu beteiligen. Ansonsten sind sie nur passive Zeuginnen, machen ihre Aussage und erfahren dann erstmal nichts mehr. Nur die Opferanwältin kann Akteneinsicht nehmen (und damit erfahren, was im Ermittlungsverfahren passiert ist), im Ermittlungsverfahren zu den Gutachten Stellung nehmen, in der Hauptverhandlung Anträge und Fragen stellen, ein eigenes Plädoyer halten. Der Beschuldigte ist fast immer anwaltlich vertreten, auch das Opfer sollte daher in jedem Fall eine anwaltliche Unterstützung haben.

Die Anwältin muß von der gesetzlichen Vertretung des Kindes beauftragt werden, also entweder von den Eltern oder anderen gesetzlichen Vertretern oder (falls diese Beschuldigte sind oder Personen mit Interessenkonflikt) vom Jugendamt mit einer entsprechenden Ergänzungspflegschaft. Die Ergänzungspflegschaft sollte einen möglichst umfassenden Inhalt haben, also nicht nur, wie es in der Praxis häufig vorkommt „Ausübung der Zeugnisverweigerungsrechtes“, sondern „gesetzliche Vertretung im Strafverfahren mit allen Rechten und Befugnissen, insbesondere Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts und Untersuchungsverweigerungsrechts, Erhebung der Nebenklage, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht und alle anderen mit der Vertretung im Strafverfahren verbundenen Rechte“. Der Antrag auf die Ergänzungspflegschaft kann von jedem gestellt werden (Staatsanwaltschaft, Jugendamt, Rechtsanwältin, Jugendliche selbst).

Die Betroffenen brauchen vor, während und nach dem Verfahren aber auch eine qualifizierte psychosoziale Betreuung. Empfehlenswert ist eine sozialpädagogische Prozeßbegleitung, wie sie z.B. von IMMA in München angeboten wird.

Da sich die Interessenlage der Einrichtung und der Betroffenen deutlich unterscheiden können, muß sowohl die rechtliche Unterstützung (Opferanwältin, Nebenklagevertretung) als auch die psychosoziale Unterstützung (sozialpädagogische Prozeßbegleitung) von der Einrichtung unabhängig sein.

Als Opferanwältin sollte eine qualifizierte Anwältin mit Erfahrung in der Nebenklagevertretung ausgewählt werden. Wenn diese auch noch Erfahrungen mit Mandantinnen mit Behinderungen hat, wäre dies wunderbar, kann aber nicht unbedingt erwartet werden, da es bisher ja nur wenige Verfahren im Bereich sexualisierter Gewalt gegen behinderte Betroffene gibt. Empfehlungen für qualifizierte OpferanwältInnen gibt es bei den Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und bei den Anlaufstellen für Frauen und Kinder mit Behinderungen, die sich auch mit sexualisierter Gewalt beschäftigen, sowie beim Weißen Ring.

Kosten: Bei NebenklägerInnen unter 16 Jahren und wenn das Opfer seine Interessen nicht selbst wahrnehmen kann (also auch bei älteren behinderten Frauen mit Einschränkungen), wird eine Anwältin auf Kosten der Staatskasse auf Antrag beigeordnet.

#### **Ausschluß der Öffentlichkeit:**

Die Öffentlichkeit kann für die Hauptverhandlung oder für einen Teil davon (also für die Vernehmung der Zeugin) ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann die Anwesenheit z.B. von Vertrauenspersonen gestattet werden. Dies ist bei den Gerichten in Verfahren wegen sexualisierter Gewalt mittlerweile in der Regel gängige Praxis.

#### **Ausschluß des Angeklagten:**

Die größte Angst von Betroffenen im Strafverfahren bezieht sich auf die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung.

Bei der Vernehmung kindlicher ZeugInnen ordnen mittlerweile die meisten Gerichte den Ausschluß des Angeklagten aus dem Sitzungssaal während der Vernehmung des Kindes an. Dies ist auch bei der Vernehmung erwachsener Zeuginnen möglich, wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für ihre Gesundheit besteht.

#### **Vernehmung nur durch den Vorsitzenden:**

Zeuginnen unter 18 Jahren werden nur vom Vorsitzenden des Gerichts befragt. Alle anderen müssen ihre Fragen an den Vorsitzenden stellen, nicht unmittelbar an das Kind/die Jugendliche.

#### **Schmerzensgeld/Adhäsionsklage:**

Zivilrechtliche Ansprüche auf die Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld können im Strafverfahren gleich mit geltend gemacht werden. Dann müssen die Ansprüche der Opfer nicht noch in einem eigenen Zivilverfahren eingeklagt werden.

#### **Entlastung durch Videovernehmungen:**

Bei den Videovernehmungen sind zwei verschiedene Vorgehensweisen zu unterscheiden:

Es gibt die Möglichkeit, die Vernehmung der Zeugin während des Ermittlungsverfahrens, also bei Polizei, Staatsanwaltschaft, Ermittlungsrichter auf Video aufzuzeichnen. Das Band kann in der Hauptverhandlung vorgeführt werden. Die Vernehmung des Opfers in der Hauptverhandlung kann dadurch aber nur ersetzt werden, wenn die Vernehmung im

Ermittlungsverfahren vor dem Ermittlungsrichter erfolgt ist und der Beschuldigte und sein Verteidiger die Möglichkeit hatten, daran mitzuwirken.

Bei Vernehmungen in der Hauptverhandlung kann die Zeugin entweder von einem anderen Aufenthaltsort oder von einem anderen Raum im Gericht „zuschaltet“ werden, d.h. der Vorsitzende Richter vernimmt die Zeugin in einem anderen Raum und die Vernehmung wird in den Hauptverhandlungssaal übertragen.

Bei der gesetzlichen Einführung der Videovernehmung wurde diese als große Errungenschaft zur Stärkung der Opferrechte und Vermeidung von Mehrfachvernehmungen gefeiert. Die Vor- und Nachteile werden aber nach wie vor kontrovers diskutiert:

Für die Videovernehmungen wird angeführt, die Vernehmung in einem anderen Raum als dem Hauptverhandlungssaal verlaufe für die Betroffene schonender, evtl. bleibe ihr eine Vernehmung in der Hauptverhandlung auch erspart. Die nonverbale Kommunikation werde besser erfaßt.

Gegen die Videovernehmungen spricht, daß eine Aufnahme im Ermittlungsverfahren in der Regel keine Vernehmung in der Hauptverhandlung erspart. Der mangelnde Überblick über die Gesamtsituation kann bei manchen Betroffenen Ängste hervorrufen. Für Betroffene, bei denen der Mißbrauch mit Kameras verbunden war (gleichzeitige Herstellung von Kinderpornographie), was oft der Fall ist, bedeutet das erneute Abfilmen auch eine erneute Traumatisierung. Gerade behinderte Frauen und Mädchen sind außerdem von klein auf oft ohne ihr Einverständnis zur Dokumentation ihrer Behinderungen fotografiert und gefilmt, vor den Kameras hin- und hergeschoben worden. Eine Videovernehmung kann daher die Belastungen nicht nur verringern, sondern möglicherweise zusätzliche Belastungen schaffen.

Die Vor- und Nachteile müssen daher sorgfältig abgewogen und mit der Betroffenen auch besprochen werden.

Nach meinen Erfahrungen hängt die Frage, wie belastend eine Vernehmung im Gerichtssaal ist, vor allem von Persönlichkeit und Befragungsstil des Vorsitzenden ab. Ich gehe davon aus, daß auch Kinder unmittelbar im Hauptverhandlungssaal vernommen werden können, ohne daß sie damit eine erneute Traumatisierung erleben müssen.

*Fallbeispiel: Für die Vernehmung eines 9jährigen geistig behinderten Mädchens schloß das Gericht zunächst die Öffentlichkeit und den Angeklagten aus. Alle Verfahrensbeteiligten zogen ihre schwarzen Roben aus. Die beisitzenden Richter und Schöffen rückten zur Seite. Der Vorsitzende befragte das Mädchen oben am Richtertisch, ihr unmittelbar zugewandt. Das Mädchen nahm die anderen Personen im Saal fast gar nicht wahr und konzentrierte sich voll auf den Vorsitzenden. Die Aussage war teilweise detaillierter als bei Polizei und Gutachterin.*

### **Entscheidung für oder gegen eine Strafanzeige:**

Ich halte fest: Eine Strafanzeige ist weder das schnellste, effektivste und damit nicht das vorrangige Mittel zum Schutz von Betroffenen vor weiteren Übergriffen. Strafverfahren dauern oft lange und sind für die Betroffenen mit vielfältigen Belastungen verbunden. Der Schutz muß daher zunächst in anderer Form sichergestellt werden.

Ein Strafverfahren, in dem die Betroffenen (und ihre Angehörigen und Bezugspersonen) intensiv unterstützt werden und einen respektvollen Umgang durch die Prozeßbeteiligten und das Gericht erfahren, kann ihnen aber auch helfen, die Opferrolle zu verlassen und die Erinnerungen an die Taten besser zu bewältigen.

Im Falle der Verurteilung erfolgt ein entsprechender Eintrag in das polizeiliche Führungszeugnis und ggfls. ein Berufsverbot. Damit kann auch der Schutz anderer Betroffener eher verwirklicht werden.

## **Anhang:**

### **In Betracht kommende Delikte:**

Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen, § 174 StGB

Sexueller Mißbrauch von Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen, § 174a StGB

Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder  
Betreuungsverhältnisses, § 174c StGB

Sexueller Mißbrauch von Kindern, § 176 StGB

Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern, § 176a StGB

Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, §§ 177, 178 StGB

Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger, § 179 StGB

### **Literaturhinweise:**

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in  
Institutionen. Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der  
Erziehungshilfe, Hannover, 2004, AFET.

Becker, Monika: Sexuelle Gewalt gegen Mädchen mit geistiger Behinderung. Daten und  
Hintergründe. Heidelberg 1995. Ed. Schindele.

Bungart, Petra: Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen. Der Schutz Behinderter durch  
das Sexualstrafrecht. Frankfurt/Main, 2005. Mabuse.

Burgsmüller, Claudia, Stichwort „Nebenklage“ in Bange, Dirk u.a.: Handwörterbuch „Sexueller  
Mißbrauch“, Göttingen, Bern, Toronto, Seattle, 2002, Hogrefe

Burgsmüller, Claudia: Arbeitsrechtliche Reaktionsweisen. In: Fegert, Jörg u.a. (Hg.):  
Sexueller Mißbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein  
Werkbuch, Münster 2002

Dörsch, Manuela; Aliochin, Karin: Gegen sexuellen Mißbrauch. Das Handbuch zur  
Verdachtsabklärung und Intervention. Wildwasser Nürnberg, 1997.

Elz, Jutta (Hg.): Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder,  
Wiesbaden 2007, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Band 53

Enders, Ursula (Hg.): Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Mißbrauch. Köln,  
2001, Kiepenheuer & Witsch.

Fasie, Friesa: Ich weiß Bescheid. Sexuelle Gewalt: Rechtsratgeber für Mädchen und Frauen.  
Ruhmark 1997. Donna Vita.

Fasie, Friesa: Zeuginnen der Anklage. Die Situation sexuell mißbrauchter Mädchen und  
junger Frauen vor Gericht. Orlanda

Fasie, Friesa (Hg.): Opferschutz im Strafverfahren. Sozialpädagogische Prozeßbegleitung  
bei Sexualdelikten. Ein interdisziplinäres Handbuch, Opladen 2002, Leske + Budrich

Haupt, Holger u.a.: Handbuch Opferschutz und Opferhilfe. Baden-Baden, 2003. Nomos.

Marquardt, Claudia: Vorrang des zivilrechtlichen Kinderschutzes. Strafanzeige nur auf Wunsch des Kindes. In: Gegenfurtner, Margit u.a. (Hg.): Sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen, Hilfe für Kind und Täter, Magdeburg 1994, Westarp Wissenschaften

Marquardt, Claudia; Lossen, Jutta: Sexuell mißbrauchte Kinder in Gerichtsverfahren. Münster 1999. Votum.

Schmid, H.J. u.a.: Sexuelle Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung. Eine verleugnete Realität. Esslingen, 1994, FH für Sozialwesen

Senn, Charlotte Y.: Gegen jedes Recht. Sexueller Mißbrauch und geistige Behinderung. Berlin 1993. Donna Vita

Wodtke-Werner, Verena (Hg.): Alles nochmal durchleben. Das Recht und die (sexuelle) Gewalt gegen Kinder. Baden-Baden, 1997. Nomos.

Zinsmeister, Julia (Hg.): Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen und das Recht. Gewaltprävention und Opferhilfe zwischen Behindertenhilfe und Strafjustiz. Opladen 2003. Leske + Budrich

Zinsmeister, Julia: Rechtliche Handlungsmöglichkeiten und –pflichten der Einrichtungsleitungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in Institutionen. In: IzKK-Nachrichten DJI München, 1/2007